

Satzung zur 2. Änderung der SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung über die Verleihung von Preisen

1. **§ 2 Abs. 1** der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Der Wirtschaftspreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen oder Unternehmen verliehen, die sich insbesondere durch besondere Leistungen

- a. im Bereich der Kreislaufwirtschaft insbesondere auch bei Cradle to Cradle (C2C) Maßnahmen und/oder,*
- b. beim Schutz von Klima und Umwelt und/oder,*
- c. in Bezug auf das Ansehen des Wirtschafts- und Einzelhandelsstandortes Aschersleben und/oder,*
- d. in Bezug auf soziale oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Stadt Aschersleben und/oder,*
- e. im Bereich der Berufsausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden oder Fachkräftegewinnung und/oder,*
- f. für Familienfreundlichkeit und/oder,*
- g. für innovative Beschäftigungsmodelle der Beschäftigten*

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit dem Wirtschaftsstandort Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

Die Stadt Aschersleben möchte mit diesem Preis diejenigen würdigen, die mit wirtschaftlicher Kompetenz, Kreativität und Ideenreichtum das Bild des Wirtschaftsstandortes Aschersleben nachhaltig prägen und dafür arbeiten, dass sich die Stadt auch zukünftig als ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum weiterentwickelt.“

2. In **3 Abs. 2 Satz 2** der Satzung werden nach dem Wort „Ortschaften“ die Worte „sowie jede Bürgerin und jeder Bürger“ ergänzt.

3. In **§ 3 Abs. 2 Satz 3** der Satzung werden die Worte „*die Bürger der Stadt Aschersleben sowie*“ ersatzlos gestrichen und nach den Worten „*karitativen Vereine*“ die Worte „*der Stadt Aschersleben*“ ergänzt.
4. In **§ 3 Abs. 3** der Satzung wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 ergänzt:

„Die Anträge für die Vorschläge werden rechtzeitig von den Fachämtern zur Verfügung gestellt.“
5. In **§ 4 Abs. 2 Buchstabe f)** der Satzung wird die römische Ziffer „*VI*“ ersatzlos gestrichen.
6. In **§ 4 Abs. 2 Buchstabe j)** der Satzung wird die römische Ziffer „*I*“ ersatzlos gestrichen.
7. In **§ 4 Abs. 2 Buchstabe h)** der Satzung werden nach dem Wort „*Bildung*“ die Worte „*und Sport*“ ergänzt.
8. Nach **§ 4 Abs. 3 Satz 1** der Satzung wird nachfolgender Absatz 2 ergänzt:

„Beim Baupreis werden dem Preisgericht regelmäßig einen Monat vor Einreichung der Vorschläge nach § 3 Abs. 4, die in dem jeweiligen Jahr erteilten sanierungsrechtlichen Genehmigungen der Stadt Aschersleben für die Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt.“
9. In **§ 5 Abs. 1** der Satzung wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
10. Nach dem Wort „*Urkunde*“ in **§ 5 Abs. 2** der Satzung werden die Worte „*und der Ehrennadel*“ ersatzlos gestrichen.
11. In **§ 6 Abs. 1 Satz 1** der Satzung wird nach dem Wort „*Neujahrsempfang*“ das in Klammern gesetzte Wort „*(Preisvergabe)*“ ergänzt.
12. Nach **§ 6 Abs. 1 Satz 1** der Satzung wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:

„Der Bürgerpreis kann auch im Rahmen des jährlich stattfindenden „Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben“ vergeben werden.“
13. **§ 8 Abs. 2** der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Damit besteht dieser Paragraph nur noch aus einem Absatz.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Verleihung von Preisen der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-